

1339 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (1259 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzgesetz 1993 geändert wird (Bundesfinanzgesetznovelle 1993 — BFG-Nov. 1993)

Bindende Grundlage für die Gebarung eines Finanzjahres ist das jeweils geltende Bundesfinanzgesetz. Ein Abgehen vom Bundesfinanzgesetz ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung und des Bundesfinanzgesetzes zulässig.

Seit Beginn des Finanzjahres 1993 sind beim Vollzug des Bundesfinanzgesetzes 1993 unerwartete Entwicklungen eingetreten, denen nach den derzeit geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen nicht Rechnung getragen werden kann.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden.

Nach der in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassung unterliegen die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Budgetausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. November 1993 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Holger Bauer, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Robert Sigl und Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Ferdinand Lacina das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Robert Sigl und Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner mehrstimmig angenommen.

Der erwähnte Abänderungsantrag war wie folgt begründet:

Zu Art. I Z 8:

Im BFG 1993 ist im Art. VII Z 11 eine bundesfinanzgesetzliche Ermächtigung im Ausmaß bis zu 200 Millionen Schilling enthalten. Diese Ermächtigung sollte die Auswirkungen des Inkrafttretens des EWR-Vertrages auf das Erstattungsvolumen beim Export von Milch und Milchprodukten abdecken. Im Hinblick darauf, daß der EWR-Vertrag nicht in Kraft getreten ist, allerdings zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft das bislang bestehende Käseabkommen mit Wirkung vom 15. April 1993 erweitert wurde, ergibt sich das gegenständliche Erfordernis.

Zu Art. I Z 10:

Durch die noch nicht erfolgte Ratifizierung des Beitrittsabkommens Österreichs zur Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (Eumetsat) sollen die hierfür nicht in Anspruch genommenen Ausgabenbeträge einer Rücklage zugeführt werden können.

Zu Art. II Z 4, 5 und 6:

Die Änderungen betreffend Ausgleichsrücklage ergeben sich auf Grund einer Anregung des Rechnungshofes.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1993 11 05

Karl Freund
Berichtersteller

Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner
Obmann

/

Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzgesetz 1993 geändert wird (Bundesfinanzgesetznovelle 1993 — BFG-Nov. 1993)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesfinanzgesetz 1993, BGBl. Nr. 1, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 185/1993 und 518/1993 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im Artikel II Abs. 2 Z 3 wird nach „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt:

„sowie beim Voranschlagsansatz 1/15557 bis zu 5 500 Millionen Schilling und beim Voranschlagsansatz 1/18137 bis zu 2 000 Millionen Schilling.“

2. Dem Artikel II Abs. 3 wird als Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, einen gegenüber Artikel I sich ergebenden höheren Gebarungsabgang bis zu einem Betrag von 800 Millionen Schilling durch Einnahmen aus Kreditoperationen gemäß Artikel VIII zu bedecken.“

3. Im Artikel III Abs. 2 erster Satz wird „3 vH“ durch „4 vH“ ersetzt.

4. Im Artikel V Abs. 1 lautet der Betrag in der Z 17 „70 Milliarden Schilling.“

5. Im Artikel V Abs. 1 wird der Punkt nach Z 30 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmung angefügt:

„31. beim Voranschlagsansatz 1/11228 bis zu einem Betrag von 25 Millionen Schilling für den vom Bund zu tragenden Aufwand in fremdenpolizeilichen Angelegenheiten, wenn die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen und/oder Mehreinnahmen sichergestellt werden kann.“

6. Im Artikel VII lautet der Betrag in Z 3 „1 050 Millionen Schilling.“

7. Im Artikel VII lautet der Betrag in Z 9 „2 500 Millionen Schilling.“

8. Im Artikel VII Z 11 lautet:

„11. beim Voranschlagsansatz 1/60476 bis zu einem Betrag von 200 Millionen Schilling, wenn ein entsprechender Finanzierungsbedarf bei den Exporterstattungen für Milch und Milchprodukte gegeben ist;“

9. Im Artikel VIII Abs. 3 Z 1 lit. c lautet es statt „lit. 6“ richtig „lit. b“.

10. Artikel X Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. der bei den Voranschlagsansätzen 1/10006 (für die Julius-Raab-Stiftung, das Bruno Kreisky Forum für Internationalen Dialog, für die Gesellschaft österreichisch-arabischer Beziehungen (Klinik in Jerusalem) und die Sondermaßnahmen der Bundesregierung: Ausland), 1/10606, 1/10608, 1/13046 (für das Österreichische Filminstitut), 1/14146, 1/14156, 1/14176 (für Apart-Stipendien), 1/14208 (für die VOEST-Alpine Medizintechnik Ges.m.b.H. und den klinischen Aufwand), 1/14248 (für Eumetsat), 1/15166, 1/15515 (Sonderprogramm 1993, nicht zweckgeb.), 1/15516 (Sonderprogramm 1993, nicht zweckgeb.), 1/15518 (Sonderprogramm 1993, nicht zweckgeb.), 1/15526, 1/17328, 1/18616, 1/18646, 1/18648, 1/40108 (für Eumetsat), 1/60136, 1/64145, 1/64146, 1/64148, 1/65018 (für Schlammabgesserungskosten), 1/65246, 1/65255, 1/65256 und 1/65308 (für Eumetsat) genehmigten Ausgabenbeträge bzw. die beim Voranschlagsansatz 1/51816/22 für Bedeckungen von Mehrausgaben im Rahmen des Sonderprogrammes 1993 nicht in Anspruch genommenen Ausgabenbeträge im Wege einer Rücklagenzuführung (besondere Rücklage) zu reservieren.“

Artikel II

1. Im Bundesvoranschlag (Anlage I) lautet die Bezeichnung der Titel 1/112 und 2/112 jeweils

„Bundesministerium für Inneres (sonstiger Zweckaufwand)“.

2. Im Bundesvoranschlag (Anlage I) werden eingefügt:

- a) nach dem Voranschlagsansatz 1/11218 der Paragraph 1/1122 „Fremdenwesen“ und der Voranschlagsansatz 1/11228/43 „Aufwendungen“;
- b) nach dem Voranschlagsansatz 2/11214 der Paragraph 2/1122 „Fremdenwesen“ und der Voranschlagsansatz 2/11224/43 „Erfolgswirksame Einnahmen“.

3. Im Bundesvoranschlag (Anlage I) lautet die Bezeichnung der Titel 1/511 und 2/511 „Geldverkehr des Bundes (zweckgeb. Gebarung)“ und sind die Paragraphen 1/5110 und 2/5110 „Innovations- und Technologiefonds“ einzufügen.

4. Im Bundesvoranschlag (Anlage I) sind einzufügen:

- a) nach dem Voranschlagsansatz 1/51108: „1/5111 Siedlungswasserwirtschaft: 1/51117/43 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen) (zweckgeb. Geb.) 1/51118/43 Aufwendungen (zweckgeb. Geb.)“
- b) nach dem Voranschlagsansatz 2/51100: „2/5111 Siedlungswasserwirtschaft: 2/51110/43 Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen“
- c) nach dem Titel 2/526 der Voranschlagsansatz „2/52600/43 Sicherheitsabgabe (zweckgebundene Einnahmen)“

d) nach dem Voranschlagsansatz 2/18114: „2/1813 Reservefonds für Familienbeihilfen: 2/18134/22 Erfolgswirksame Einnahmen“

e) nach dem Voranschlagsansatz 2/51257: „2/51258/43 Verringerung der Ausgleichsrücklage“

5. Im Bundesvoranschlag (Anlage I) lautet der Voranschlagsansatz 1/18137 „Zahlung an den Reservefonds für Familienbeihilfen“.

6. Im Bundesvoranschlag (Anlage I) lauten bei den nachstehend angefügten Voranschlagsansätzen die Voranschlagsbeträge wie folgt:

Einnahmen:	Millionen Schilling
a) 2/51247/43 Entnahme aus zweckgebundenen Einnahmen-Rücklagen (nicht veranschlagt) ..	0,135
b) 2/51257/43 Entnahme aus Ausgleichsrücklage	0,001
c) 2/51258/43 Verringerung der Ausgleichsrücklage ..	3.000,000

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der den obersten Organen nach Maßgabe der Haushaltsvorschriften zustehenden Befugnis zur Bestreitung der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilvoranschlags, der Bundesminister für Finanzen betraut.